



**Dr. Christophe Kühl**

*Rechtsanwalt  
Avocat à la Cour*

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
kuehl[at]avocat.de  
Tel.: 0049 221 139 96 96 0  
Fax: 0049 221 139 96 96 69  
www.avocat.de

---

07.05.2008: HANDELSVERTRETER / AUSGLEICHANSPRUCH / FRANKREICH

**Ein deutsches Unternehmen sollte mit einem Handelsvertreter in Frankreich einen schriftlichen Vertrag abschließen! Warum?**

**Unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei Vertragskündigung durch das Unternehmen hat die Wahl des geltenden Rechts.**

In Frankreich beträgt der Ausgleichsanspruch (Schadensersatzanspruch) 2 Jahresprovisionen, bezogen auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre. In Deutschland maximal eine Jahresprovision, bezogen auf den Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Beispielrechnung:

Provisionsumsätze des Handelsvertreters:

2004: 100.000 €

2005: 200.000 €

2006: 300.000 €

2007: 400.000 €

2008: 500.000 €

Ausgleichsanspruch nach französischem Recht:  $1,2 \text{ Mio. €} / 3 = 400.000 \text{ €} \times 2 = 800.000 \text{ €}$

Ausgleichsanspruch nach deutschem Recht:  $1,5 \text{ Mio. €} / 5 = 300.000 \text{ €}$

Die Wahl, den Vertrag nach deutschem Recht zu gestalten, bringt folglich einen Vorteil von 500.000 €.

Wenn keine schriftliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts vorliegt (was typischerweise immer dann der Fall ist, wenn die Parteien überhaupt keinen Vertrag geschlossen haben), stellt sich die Frage, welches Recht auf den Handelsvertretervertrag

anwendbar ist.

In der von Deutschland und Frankreich unterzeichneten Römischen Konvention ist die Frage des anwendbaren Rechts geregelt. In Deutschland wurde die Römische Konvention ins EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) umgesetzt.

Wird keine Rechtswahl ausdrücklich benannt, ist das Recht des Landes anwendbar, zu welchem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Im beschriebenen Fall wird die vertragscharakteristische Leistung, nämlich die Tätigkeit als Handelsvertreter, in Frankreich erbracht. Laut Artikel 4, Absatz 1 und Absatz 2 des Römischen Übereinkommens kann davon ausgegangen werden, dass ohne schriftliche Rechtswahl das französische Recht Anwendung findet, wenn der Handelsvertreter in Frankreich tätig ist.

Hieraus folgt, dass im Falle der Vertragsbeendigung ein bisweilen mehr als doppelt so hoher Ausgleich geschuldet wird.

Nur wenn das Unternehmen mit dem Handelsvertreter einen schriftlichen Vertrag abschließt, der eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts vorsieht, kann dies verhindert werden.

---

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln  
[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.  
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.